

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit¹ (im Folgenden „die Grundverordnung“) und insbesondere deren Artikel 5 und 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist notwendig, durch geeignete Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission neue Anforderungen und administrative Verfahren für die Ausstellung von Fluggenehmigungen in der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben³ anzunehmen.
- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der von der Agentur veröffentlichten Stellungnahme⁴ in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung.

¹ ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2003 der Kommission vom 24. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 5).

² ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 376/2007 der Kommission vom 30. März 2007 (ABl. L 94 vom 4.4.2007, S. 18).

³ ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 6. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 706/2006 der Kommission vom 8. Mai 2006 (ABl. L 122 vom 9.5.2006, S. 16).

⁴ [Stellungnahme 04/2007]

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme⁵ des Europäischen Ausschusses für Flugsicherheit gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Grundverordnung überein.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I (Teil-M) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird wie folgt geändert:

1. Absatz M.A.707 Unterabsatz a erhält folgende Fassung:

„a) Um für die Prüfungen der Lufttüchtigkeit und, sofern zutreffend, für die Ausstellung von Fluggenehmigungen anerkannt zu sein, muss ein Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit geeignetes Personal für die Prüfung der Lufttüchtigkeit haben, um Bescheinigungen über die Prüfung der Lufttüchtigkeit oder Empfehlungen gemäß M.A. Unterabschnitt I und, sofern zutreffend, eine Fluggenehmigung gemäß Teil 21A.711 Unterabsatz d ausstellen zu können. In Ergänzung zu den Anforderungen in M.A.706 muss dieses Personal:

1. wenigstens fünf Jahre Erfahrung in der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit erworben haben und
2. eine einschlägige Lizenz nach Teil-66 oder einen luftfahrttechnischen Abschluss oder gleichwertiges besitzen und
3. eine Ausbildung in der luftfahrttechnischen Instandhaltung erhalten haben und
4. eine Position innerhalb eines anerkannten Betriebs mit einschlägigen Verantwortlichkeiten einnehmen.“

2. Absatz M.A.711 Unterabsatz b erhält folgende Fassung:

b) Ein anerkanntes Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit kann zusätzlich anerkannt werden für:

1. die Ausstellung von Bescheinigungen über die Prüfung der Lufttüchtigkeit oder
2. die Erteilung von Empfehlungen für die Prüfung der Lufttüchtigkeit an einen Mitgliedstaat, in dem eine Eintragung eines Luftfahrzeugs erfolgte, oder
3. die Ausstellung einer Fluggenehmigung gemäß Teil 21A.711 Unterabsatz d, einschließlich Genehmigung der Flugbedingungen in Einklang mit Teil 21A.710 Unterabsatz b, im Rahmen von mit dessen zuständiger Behörde vereinbarten Verfahren, wenn das Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit die Übereinstimmung mit den für den Flug genehmigten Konstruktionsbedingungen bescheinigt und wenn das Unternehmen anerkannt ist, für das betreffende Luftfahrzeug die Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit zu erteilen.

⁵ [Noch zu veröffentlichen].

3. Anlage VI, EASA-Formular-14, wird wie folgt geändert:

Es wird eine neue Spalte „Ausstellung von Fluggenehmigungen zugelassen“ in die Tabelle auf Seite 1, rechts neben der Spalte „Prüfung der Lufttüchtigkeit zugelassen“ wie folgt eingefügt:

Luftfahrzeugmuster	Genehmigtes Instandhaltungsprogramm Ref.	Prüfung der Lufttüchtigkeit zugelassen	Ausstellung von Fluggenehmigungen zugelassen	Unternehmen gemäß dem Qualitätssystem
	, wie geprüft	Ja	Ja	
	, wie geprüft	Ja	Ja	
	, wie geprüft	Ja	Ja	
	, wie geprüft	Ja	Ja	
	, wie geprüft	Ja	Ja	
	, wie geprüft	Ja	Ja	
	, wie geprüft	Ja	Ja	
	, wie geprüft	Ja	Ja	
	, wie geprüft	Ja	Ja	
	, wie geprüft	Ja	Ja	

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen der Kommission

Mitglied der Kommission